

**Code de l'éducation**  
**Artikel 121-3**  
**(neue Version)**

I. Die Beherrschung der französischen Sprache und die Kenntnis von zwei anderen Sprachen gehören zu den grundlegenden Zielen der Ausbildung.

Die Sprache der Lehre, der Prüfungen und der Auswahlverfahren sowie der Abschluss- und Doktorarbeiten in öffentlichen und privaten Lehrinrichtungen ist das Französische. Ausnahmen können begründet sein

- 1) durch die Erfordernisse, die die Lehre regionaler oder fremder Sprachen und Kulturen mit sich bringt;
- 2) wenn die Lehrenden aus dem Ausland kommen;
- 3) durch pädagogische Erfordernisse, wenn die Lehre im Rahmen eines Abkommens mit einer ausländischen oder internationalen Institution im Sinne des Artikel L. 123-7 oder im Rahmen eines europäischen Programmes erteilt wird;
- 4) mit der Entwicklung grenzüberschreitender mehrsprachiger Kurse und Diplome.

Unter diesen Voraussetzungen dürfen die universitären Bildungsgänge nur teilweise in der Fremdsprache angeboten werden, und die Akkreditierung dieser Bildungsgänge muss den Anteil der französischsprachigen Lehre festlegen. Der Minister, der für die Verwendung der französischen Sprache in Frankreich verantwortlich ist, wird unverzüglich über bewilligte Ausnahmen, ihre Befristung und die Gründe dieser Sonderregelungen informiert.

Ausländische Studenten, die Ausbildungsgänge in einer Fremdsprache durchlaufen, besuchen Kurse der französischen Sprache, wenn sie keine ausreichenden Kenntnisse des Französischen vorweisen können. Ob das Niveau ihrer Französisch-Kenntnisse für die Erlangung des Diploms ausreicht, wird entsprechend bewertet. Den frankophonen Studenten ermöglichen es die vorgenannten fremdsprachigen Ausbildungsgänge auch, die jeweilige Lehrsprache zu erlernen.

II. Auslandsschulen sowie Einrichtungen, die einen Unterricht von internationalem Charakter erteilen, sind der Verpflichtung des ersten Absatzes nicht unterworfen.

Übersetzung aus dem Französischen: R. Mocikat, ADAWIS e.V.